

## Behinderung

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen **behindert**,

- wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate für von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).
- wenn das zuständige Versorgungsamt (auf Antrag) mindestens einen GdB von 20 zuerkannt hat.

**Schwerbehindert** sind Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt.

**Die Schwerbehinderteneigenschaft berechtigt zu gesetzlich geregelten Ausgleichen bei beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen.**

Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wird bei den **Versorgungsämtern der Stadt** gestellt.

<https://phv-nrw.de/download/behindertenpauschbetrag/?wpdmdl=9151&refresh=62a7a4e381f8f1655153891>

Hier kann der **Antrag** heruntergeladen werden:

<https://phv-nrw.de/download/antragsformular-schwerbehindertenrecht/?wpdmdl=9184&refresh=6294e5bbc5c6b1653925307>

Bei Fragen oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schwerbehindertenvertretung.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**